

damit eine adäquate Prozessbegleitung gewährleistet ist. Dies ist im Finanzplan entsprechend berücksichtigt (vgl. Kapitel 12).

Ablauf von Entscheidungsprozessen

Das Entscheidungsgremium ist die LAG (stimmberechtigte Mitglieder). Bei Entscheidungen zur Projektauswahl muss der Anteil der WiSo-Partner mind. 50 % betragen. Dieses Quorum bezieht sich auf die Beschlussfähigkeit, nicht auf das Ergebnis der Abstimmenden.

Die Beschlussfähigkeit ist damit regelmäßig gegeben, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten LAG-Mitglieder anwesend ist und mind. die Hälfte dieser Mitglieder WiSo-Partner (vgl. Tabelle 29). Ausnahmeregelung und Details sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Wichtig ist zudem die Vermeidung von Interessenkonflikten. Wenn Entscheidungen LAG-Mitglieder persönlich oder als Vertretung einer Organisation direkt betreffen, sind diese Mitglieder bei der Entscheidung ausgeschlossen. In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem an der Entscheidung Beteiligten selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft werden. Als Grundlage werden die „Mehrheitlichen Empfehlungen“ vom 03.06.2011 herangezogen. Daher wird vor jeder Entscheidung das Vorliegen von Interessenskonflikten abgefragt. Sofern ein Interessenkonflikt vorliegt, ist die Person bzw. Institution von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

9.2 Geschäftsordnung der LAG

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region Wattenmeer-Achter im Weltnaturerbe gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name, Gebiet und Sitz der LAG

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) führt den Namen „Wattenmeer-Achter im Weltnaturerbe“, in Kurzform „Wattenmeer-Achter“.
- (2) Das Gebiet der LAG Wattenmeer-Achter umfasst die Inselkommunen Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge sowie die Küstenstadt Norden.
- (3) Die federführende Kommune ist die Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle stellt die Stadt Norderney die Kontaktadresse.

§ 2 Zweck der LAG Wattenmeer-Achter

- (1) Zweck der LAG Wattenmeer-Achter ist die Steuerung des LEADER-Prozesses in der Region und die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK).
- (2) Die Zusammenarbeit der LAG erfolgt auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben schließen die beteiligten Kommunen eine Zweckvereinbarung gem. § 1 Abs. 1 Zi. 3 NKomZG.

§ 3 Aufgaben der LAG

(1) Die LAG Wattenmeer-Achter übernimmt folgende Aufgaben:

- Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes 2023 bis 2027 vom April 2022 nach Genehmigung durch das Land Niedersachsen
- Abwicklung der Förderperiode 2014 bis 2022 sowie Vorbereitung der nächsten Förderperiode ab 2028
- Auswahl, Bewertung und Förderung von Projekten nach Maßgabe der im REK festgelegten Ziele und Projektauswahlkriterien
- Initiierung, Beratung und Koordinierung von Projekten
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Motivation und Mobilisierung der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder von Teilprojekten
- Unterstützung antragstellender Projektträger
- Begleitung und Bewertung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
- Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechend den Ergebnissen interner und externer Bewertungen
- Dokumentation der geförderten Projekte und die Weitergabe der Informationen an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Niedersachsen
- Teilnahme an Kooperationsprojekten mit anderen LEADER-Regionen oder Regionen mit vergleichbaren Planungsansätzen und/oder Zielrichtungen

(2) Die LAG als zentrales Organ kann sich zur Umsetzung dieser Aufgaben des Regionalmanagements und der Geschäftsstelle sowie weiterer Arbeits- und Projektgruppen oder externer Berater bedienen.

§ 4 Mitglieder der LAG

(1) Mitglieder der LAG Wattenmeer-Achter sind

- die Inselkommunen Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge und die Küstenstadt Norden
- die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaften, die in der Region ansässig, in dieser aktiv oder für diese zuständig sind sowie die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer als Landesbehörde
- das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich,
- der Landkreis Aurich, stellvertretend für die Landkreise Leer, Friesland und Wittmund und das
- Regionalmanagement und die Geschäftsstelle.

Eine Liste der Mitglieder ist dem REK zu entnehmen.

- (2) Stimmberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Landkreises Aurich) und die Nationalparkverwaltung mit je einer Stimme sowie die im REK als stimmberechtigt genannten Wirtschafts- und Sozialpartner.
- (3) Der Anteil der stimmberechtigten Wirtschafts- und Sozialpartner beträgt mindestens 50 % aller stimmberechtigten LAG-Mitglieder.

§ 5 Vertretungsregelung von LAG-Mitgliedern

- (1) Soll oder kann eine Kommune oder Institution in der LAG nicht mehr durch die bisherige Person vertreten werden, so ist durch die Kommune oder Institution gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen.
- (2) Jedes LAG-Mitglied kann eine Vertretung bestimmen. Hierfür ist eine Generalvollmacht auszustellen und in der Geschäftsstelle einzureichen. Mit der Generalvollmacht ist die Vertretung berechtigt, den Hauptverantwortlichen/die Hauptverantwortliche bei seiner/ihrer Abwesenheit in allen Angelegenheiten des Wattenmeer-Achter zu vertreten. Die Einzelvollmacht bezieht sich auf das konkret in der Vollmacht genannte Ereignis.
- (3) Sollte der/die Hauptverantwortliche als auch die Vertretung seine/ihre Aufgaben im Rahmen des Wattenmeer-Achter nicht ausführen können, besteht die Möglichkeit, einen Dritten/eine Dritte durch Einzelvollmacht für ein konkret genanntes Ereignis zu bevollmächtigen. Diese kann in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei der Teilnahme an einer LAG Sitzung ist die Einzelvollmacht zur Sitzung mitzubringen und der Geschäftsstelle vor Sitzungsbeginn zu überreichen oder vorher zuzusenden.
- (4) Bei der Durchführung des digitalen Umlaufverfahrens (vgl. § 13) schreibt die Geschäftsstelle sowohl den Hauptverantwortlichen/die Hauptverantwortliche als auch den Generalbevollmächtigten/die Generalbevollmächtigte an. Da nur eine Stimme pro Kommune/Institution zulässig ist, stimmen sich der/die Hauptverantwortliche und der/die Generalbevollmächtigte ab, wer die Kommune/Institution in dieser Beschlussfassung vertritt. Sollten in der Geschäftsstelle sowohl eine Stimme des/der Hauptverantwortlichen als auch der Vertretung fristgerecht eingehen, wird nur die Stimme des/der Hauptverantwortlichen gewertet.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von LAG-Mitgliedern

- (1) Die LAG Wattenmeer-Achter behält sich die Aufnahme weiterer Mitglieder bei Bedarf vor.
- (2) Die Kommunen können nicht aus der LAG Wattenmeer-Achter austreten.
- (3) Ein WiSo-Partner kann auf eigenen Wunsch jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle aus der LAG austreten.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist der Platz entsprechend der Handlungsfelder und unter Berücksichtigung eines breiten Themenspektrums neu zu besetzen. Die Nachfolge wird von der LAG bestimmt.
- (5) Ein Mitglied kann von der LAG Wattenmeer-Achter ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz wird grundsätzlich von der federführenden Kommune übernommen.

§ 8 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus
 - dem Vorsitz,
 - zwei weiteren kommunalen Vertretungen im Turnus gemäß des Rotationsmodells im REK
 - dem Amt für regionale Landesentwicklung,
 - dem Regionalmanagement und der Geschäftsstelle.
- (2) Die LAG behält sich vor, mit einer Dreiviertel-Mehrheit über die Anzahl der Mitglieder der LG, den Turnus und eine gegebenenfalls resultierende Weitergabe an andere LAG-Mitglieder bei Bedarf zu entscheiden.
- (3) Die LAG bereitet die Sitzungen der LAG vor und soweit dies erforderlich ist auch nach.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der LAG soll mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der LAG ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorsitz schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Sitzungen der LAG sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit mit LAG-Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsstelle nach Absprache mit dem Regionalmanagement und in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe per E-Mail einberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Mitglieder sollen an allen Sitzungen der LAG teilnehmen. Bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes an einer LAG-Sitzung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Zu Beginn der Sitzung sind die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.
- (2) Die LAG ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Davon müssen mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Die Beschlussfähigkeit hat weiter zu bestehen, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert.
- (3) Ist die LAG trotz ordnungsgemäßer Einberufung aufgrund der Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In der zweiten Sitzung ist die

Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Davon müssen mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf den Sachverhalt hinzuweisen.

- (4) Der Vorsitz eröffnet und leitet die Sitzungen der LAG.
- (5) Die Schriftführung übernimmt die Geschäftsstelle.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder der LAG werden, sofern sie persönlich oder als Vertretung einer Organisation direkt betroffen sind, von der Beratung und Entscheidung zur Projektauswahl ausgeschlossen. Von der Entscheidung ausgeschlossen werden zudem alle weiteren LAG-Mitglieder, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass einem an der Entscheidung Beteiligten, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft wird.
- (4) Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorsitzes wird namentlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitz festgestellt.
- (5) Die LAG kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird.
- (6) Wenn LAG-Sitzungen auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz mit zusätzlicher Telefonzuschaltung) erfolgen, kann auch das Abstimmungsverfahren auf elektronischem Wege erfolgen, und zwar grundsätzlich offen durch Handaufheben sowie durch mündlicher oder schriftlicher Stimmabgabe über die Chat-Funktion.

§ 13 Umlaufverfahren

- (1) Besonders dringliche Angelegenheiten können im Umlaufverfahren in Textform (per E-Mail) beschlossen werden.
- (2) Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet die/der LAG-Vorsitzende, in Abstimmung mit dem Regionalmanagement.
- (3) Die LAG-Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen (i. d. R. Projektanträge) mit einem Vordruck zur Beschlussfassung von der Geschäftsstelle und haben während einer angemessenen Frist von fünf Werktagen (ohne Samstage) die Möglichkeit, ihre Stimme per Mail, Post oder Fax abzugeben.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen gewertet, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Mitglieder der LAG nehmen, sofern sie gleichzeitig Antragsteller/in sind oder ein Interessenskonflikt vorliegt, an der Abstimmung über das eigene Projekt auch bei Abstimmungen im Umlaufverfahren nicht teil (vgl. § 12 Nr. 3).
- (6) Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt die Geschäftsstelle die Mitglieder der LAG über das Ergebnis in Kenntnis.

§ 14 Niederschrift und Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der LAG ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder der LAG, die Gegenstände und das Ergebnis der Verhandlung und Anträge enthalten.
- (2) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Gegebenenfalls ist zu protokollieren, dass Mitglieder des Beschlussgremiums als Antragsteller oder aufgrund eines bestehenden Interessenskonfliktes an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterschreiben.
- (4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden und auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 15 Geringfügige Kostenerhöhungen

- (1) In Fällen von geringfügigen Abweichungen von der beschlossenen LEADER-Zuwendung, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, ist keine gesonderte Beschlussfassung erforderlich. Geringfügige Abweichungen liegen vor, wenn die abweichende Zuwendung 10 % der Gesamtzuwendung nicht übersteigt und nicht über 9.000 € liegt. Die LAG ist in ihrer nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 16 Ko-Finanzierung

- (1) In Fällen, in denen die Ko-Finanzierung noch nicht sichergestellt ist, erfolgt das LAG-Votum vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Ko-Finanzierung aufbringen. Die Ko-Finanzierung ist spätestens bis zum nächsten Antragsstichtag der LAG Wattenmeer-Achter nachzuweisen. Ansonsten wird der LAG-Beschluss automatisch unwirksam.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die LAG mit Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung in der hier vorliegenden Fassung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die LAG.